

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Verkehrsvertrag

Verkehrsvertrag

zwischen

dem Landkreis Cloppenburg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

dem Auftragnehmer ...

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

Fassung nach Bewerberinformation Nr. 1

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erstellung der Verkehrsbedienung für die in der Leistungsbeschreibung dargestellten ÖPNV-Leistungen Leistungen im zugeschlagenen Los bzw. den zugeschlagenen Losen (bei mehreren zugeschlagenen Losen wird ein gemeinsamer Vertrag abgeschlossen). Bei diesem Verkehrsvertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007.
- (2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - dieser Verkehrsvertrag,
 - die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
 - ~~dieser Verkehrsvertrag,~~
 - die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) analog und
 - das Angebot des Auftragnehmers.

§ 2

Leistungspflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i.S.d. Art. 4 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007).
- (2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 3

Ausführung der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der ÖPNV-Leistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Auftragnehmer betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird Vertragspartner der Fahrgäste.
- (3) Der Auftragnehmer ist nach ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung hierzu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft.

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

- b) Die Projektgesellschaft ist fachlich qualifiziert und weist dies durch Vorlage der in der Vergabebekanntmachung zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit aufgeführten Unterlagen nach.
- c) Der Projektgesellschaft stehen die finanziellen Ressourcen des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag uneingeschränkt und unwiderruflich zur Verfügung, was durch die Vorlage einer entsprechenden Erklärung des Verkehrsunternehmens nachzuweisen ist.
- d) Wenn und soweit sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen bzw. seiner technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit auf Kapazitäten Dritter berufen hat, müssen die nach der Vergabebekanntmachung für diesen Fall erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen des Dritten von diesem auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrags geschlossen oder abgegeben werden.
- e) Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. – im Falle einer Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft – die Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber dem Auftraggeber unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber dem Aufgabenträger unbeschränkt zu haften.
- f) Der Auftraggeber erleidet keine Nachteile hinsichtlich der Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG bzw. nach §§ 228 ff. SGB IX.

Wenn und soweit für die Projektgesellschaft fakultative Ausschlussgründe gemäß § 124 GWB vorliegen, kann die Zustimmung des Auftraggebers versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe gemäß § 123 GWB wird die Zustimmung des Auftraggebers versagt. Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist beim Auftraggeber spätestens drei Monate im Voraus zu beantragen. Dieser Antrag muss die o.g. Nachweise, Erklärungen und Vereinbarungen sowie die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten.

Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur sowie des Gesellschaftssitzes dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhalts anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern die Voraussetzungen der lit. a) bis c) erfüllt sind.

- (4) Soweit sich der Auftragnehmer im Rahmen der Abgabe seines Angebots gemäß Ziffer 9 Abs. 7 Satz 3 der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Hinblick auf die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung auf Kapazitäten Dritter berufen hat, hat er das Personal des Dritten, das über die mit den für diesen vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung einzusetzen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftragnehmer die Form einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bieter-/Arbeitsgemeinschaft aufweist und im Rahmen der Angebotsabgabe nicht für alle Mitglieder Referenzen im Sinne des Absatzes 7 der Ziffer 9 der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorgelegt hat; in diesem Fall hat der Auftragnehmer bei der hiesigen Leistung das Personal der die Referenzen vorlegenden Mitglieder der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft einzusetzen, das über die mit den vorgelegten Referenzen erlangte Erfahrung verfügt.

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

§ 4

Personenbeförderungsrechtliche Genehmigung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Zuschlagserteilung auf seine Kosten die für die Vertragsdurchführung und -laufzeit erforderlichen Genehmigungen nach § 42 PBefG und, falls notwendig, für die Übergangszeit bis zur Erteilung der bestandskräftigen Genehmigungen einstweilige Erlaubnisse nach § 20 PBefG und ggf. deren Sofortvollzug zu beantragen. Die Kosten des Verwaltungsverfahrens für die Beantragung der PBefG-Genehmigung sowie der etwaig erforderlichen einstweiligen Erlaubnis sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Erteilung der notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse und ggf. deren sofortige Vollziehung auch streitig gerichtlich durchzusetzen, sofern ein solches Vorgehen nicht völlig aussichtslos erscheint. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Widerspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretenden Verfahrensbevollmächtigten im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche personenbeförderungsrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist. Der Auftraggeber wird seine Beteiligung am Genehmigungsverfahren sowie an vorgerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nutzen, um den Genehmigungsantrag des Auftragnehmers bestmöglich zu unterstützen. Der Auftraggeber wird sich aller Maßnahmen enthalten, die einer Erteilung der Genehmigungen an den Auftragnehmer entgegenstehen oder den Fortbestand erteilter Genehmigungen oder Erlaubnisse gefährden.
- (2) Werden für den beantragten Verkehr oder für Teile hiervon vollziehbare einstweilige Erlaubnisse erteilt, berührt dies die Leistungspflichten der Parteien nach diesem Vertrag nicht. Für die Zeit bis zum Erhalt bestandskräftiger Genehmigungen für die von diesem Vertrag umfassten Verkehrsleistungen kann der Auftraggeber hinter den in der Leistungsbeschreibung definierten Vorgaben zurückbleibende Anforderungen an Umfang und Qualität der Leistung stellen, um ggf. (für den Fall einer endgültigen Genehmigungsversagung) vergebliche Anfangsinvestitionen zu begrenzen; hinsichtlich der Vergütung während dieses Schwebezustandes gilt, soweit der Auftraggeber von der Leistungsbeschreibung abweichende Anforderungen stellt, § 2 Nr. 3 VOL/B analog.
- (3) Bestehen keine vollziehbaren Genehmigungen oder vollziehbaren einstweiligen Erlaubnisse (mehr) für die dem Vertrag zu Grunde liegende Linie, wird die Leistung unmöglich und beide Vertragsparteien werden für die Dauer der Unmöglichkeit von ihren jeweiligen Leistungspflichten nach diesem Vertrag frei. Ist die Versagung oder die Aufhebung der Genehmigungen bzw. einstweiligen Erlaubnisse – ggf. nach Erschöpfung der Rechtsschutzmöglichkeiten nach Absatz 1 – bestandskräftig, so endet dieser Vertrag mit Wirkung zum Ablauf ggf. noch bestehender und vollziehbarer Genehmigungen bzw. einstweiliger Erlaubnisse oder andernfalls mit sofortiger Wirkung.
- (4) Hat der Auftragnehmer das Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zu vertreten, so haftet er dem Auftraggeber für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für eventuell entstehende höhere Kosten bei Beauftragung eines anderen Auftragnehmers. Hat der Auftraggeber das Fehlen vollziehbarer Genehmigungen bzw. Erlaubnisse verschuldet, behält der Auftragnehmer seine Vergütung (§ 13). Er ist jedoch zur Schadensminimierung verpflichtet und muss sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Abbestellung von Verkehrsleistungen an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Angaben des Auftragnehmers über die veränderten Kosten durch Sachverständigengutachten überprüfen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens trägt in diesem Fall der Auftraggeber. Beide Vertragspartner verpflichten sich mit dem Vertragsschluss zur Anerkennung der Ergebnisse des Sachverständigen. Der Sachverständige wird von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt. Beide Vertragspartner können Sachverständige

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

vorschlagen. Einigen sich die Vertragspartner binnen zwei Wochen nach Eingang des Wunsches des Auftraggebers zur Überprüfung der Annahmen des Auftragnehmers beim Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen, wird der Präsident des OLG Oldenburg um die Benennung des Sachverständigen gebeten. Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie dafür, dass dem Auftragnehmer die Genehmigungen bzw. Erlaubnisse erteilt werden und haftet dem Auftragnehmer insbesondere dann nicht, wenn diesem die Genehmigungen von der Genehmigungsbehörde wegen eines konkurrierenden Genehmigungsantrags versagt werden.

- (5) Die Anzeige in Bezug auf die anzuwendenden Beförderungsentgelte sowie auf Fahrplanänderungen gemäß § 39 Abs. 1 bzw. § 40 Abs. 2 PBefG wird hiermit durch den Auftraggeber auf den Auftragnehmer übertragen.
- (6) Im Falle der Kündigung des Vertrages oder anderweitiger Vertragsbeendigung ist der Auftragnehmer verpflichtet, zum Wirksamwerden der Kündigung bzw. Ablauf der Kündigungsfrist die Entbindung von der Betriebspflicht nach § 21 Abs. 4 S. 1 PBefG bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Kosten für solche Verfahren hat der Auftragnehmer selbst zu tragen, es sei denn, die Vertragsbeendigung beruht auf einem schuldhaften Verhalten des Auftraggebers.
- (7) Der Auftragnehmer hat personenbeförderungsrechtliche Anträge, die die Vertragsdurchführung beeinträchtigen würden, zu unterlassen (dies berührt nicht etwaige zum Zeitpunkt des Zuschlags bereits gestellte eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge). Er ist verpflichtet, die Zulassung von Verkehren abzuwehren, die die hier in Rede stehenden Verkehre konkurrenzieren. Insbesondere hat der Auftragnehmer hierzu auf Anweisung des Auftraggebers entsprechende negative Stellungnahmen abzugeben bzw. (im Fall der Genehmigung der Verkehre durch die zuständige Genehmigungsbehörde) Rechtsbehelfe einzulegen. Für die Erstattung der Rechtsanwaltskosten gelten § 4 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Auftraggeber wird von einer solchen Anweisung insbesondere dann absehen, wenn es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der vertragsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt; etwaige hierdurch verursachte Erlösausfälle werden dem Auftragnehmer auf Nachweis im Rahmen der Vergütung erstattet.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, personenbeförderungsrechtliche Anträge zu tolerieren, soweit es sich um Verkehre handelt, die der Auftraggeber im Sinne einer ergänzenden Verkehrsbedienung zur Abrundung des Verkehrsangebotes auf der vertragsgegenständlichen Linie befürwortet und für welche er Dritte mit der Antragstellung beauftragt hat, auch wenn es sich dabei um parallele Linienverkehre handelt.

§ 5

Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen durch den Auftraggeber

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt dem Auftraggeber. Er kann zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung Zu-, Ab- und Umbestellungen vornehmen, ohne dass dies der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf. Dies schließt auch Veränderungen des Linienvverlaufs und Linienvverlängerungen oder -verkürzungen ein, soweit dies aus Sicht des Auftraggebers der Befriedigung von aus dem Bedienungsraum resultierenden Verkehrsbedürfnissen dient.
- (2) Zu- und Abbestellungen sowie Umbestellungen werden vom Auftraggeber schriftlich bestellt. Ausweitungen oder Reduzierungen des Angebotsumfangs oder Veränderungen der Beförderungskapazitäten, die zu einem Mehr- oder Minderbedarf an für die Verkehrsleistung notwendigen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von drei Monaten nach schriftlicher Bestellung durch den Auftraggeber umzusetzen, soweit der Auftraggeber keine längeren Fristen vorgibt. Änderungen des Angebotsumfangs, die zu keiner Änderung der erforderlichen Fahrzeugeinheiten führen, sind in einer Frist von einem Monat nach schriftlicher Bestellung

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

durch den Auftraggeber umzusetzen, sofern der Auftraggeber keine längere Frist vorsieht. Punktuelle Fahrplan-Anpassungen, die zur Behebung kurzfristig aufgetretener, akuter betrieblich-verkehrlicher Schwierigkeiten erforderlich sind und nicht zu grundhaften, strukturellen Veränderungen an den Fahrdiensten führen, sind hingegen vom Auftragnehmer unverzüglich umzusetzen.

- (3) Der Auftragnehmer warnt den Auftraggeber vor etwaigen negativen Folgen seiner Bestellungen und macht Alternativvorschläge.
- (4) Die Erhöhung der jährlich zu erbringenden Verkehrsmenge ist durch Zubestellungen in einem Korridor von bis zu insgesamt 25% des kalkulierten Vollkostenpreises zulässig. Bei Zu-, Ab- und Umbestellungen nach diesem Paragraphen innerhalb des Korridors von +/- 25 % des kalkulierten Vollkostenpreises ist der Zuschuss auf der Grundlage der vom Auftragnehmer im Kalkulationsschema ausgewiesenen Kostensätze für die Ausgangsleistung anzupassen. Die Kostensätze werden multipliziert mit der Anzahl der bezogen auf die ausgeschriebene kalenderjährliche Grundverkehrsleistung zusätzlich bestellten bzw. abbestellten Fahrplankilometer. Bei über den in Satz 2 genannten Korridor von 25 % hinausgehende Abbestellungen ist die Vergütung auf Basis der Ursprungskalkulation des Verkehrsunternehmens an dessen veränderte Kosten anzupassen; § 2 Nr. 3 VOL/B.
- (5) Der Auftraggeber kann verlangen, dass die auf der vertragsgegenständlichen Linie nach der Leistungsbeschreibung einzusetzenden Fahrzeuge soweit technisch machbar mit weiteren Ausstattungsmerkmalen aus- bzw. nachgerüstet werden. Der Auftragnehmer erstellt bei entsprechenden Wünschen des Auftraggebers zunächst einen verbindlichen Kostenvoranschlag. Dem Auftragnehmer werden die Kosten der Aus- bzw. Nachrüstung auf Kostennachweis erstattet. Die Erstattung erfolgt im Grundsatz in gleichmäßigen Zahlungen über die Restvertragslaufzeit. Finanzierungskosten oder Kapitalverzinsung sind kostenerhöhend zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Auftraggebers können die Kosten aber auch in einer einmaligen Zahlung innerhalb von sechs Wochen nach Übersendung des Kostennachweises erstattet werden. Absatz 4 gilt entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übertragung des Eigentums an den ausbaubaren Komponenten der aus- bzw. nachgerüsteten Ausstattungsmerkmale zu verlangen. Die Kosten des Ausbaus trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer gestattet diesem den Ausbau.

§ 6

Leistungsabweichungen bei verkehrlichen Störungen

- (1) Bei aufgrund von verkehrlichen Störungen (z.B.: Bauarbeiten, Straßensperrungen, Umleitungen, etc.) notwendigen Abweichungen von der vereinbarten Soll-Leistung, die nicht über Fahrplanänderungen nach § 40 Abs. 2 Satz 2 PBefG hinausgehen, d. h. die nicht zu einer zustimmungsbedürftigen (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 1 PBefG) oder durch den Aufgabenträger anzuzeigenden (vgl. § 40 Abs. 2 Satz 5 PBefG) Fahrplanänderung geführt haben, hat der Auftragnehmer die Leistung eigenständig so anzupassen, dass die Fahrgäste auf der jeweiligen Linie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die vereinbarten Fahrplanvorgaben soweit als möglich eingehalten werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die konkrete Anpassung der Leistung selbst vorzugeben.
- (2) Der Auftraggeber ist unverzüglich über die Störung und deren voraussichtliche Dauer sowie die gefahrene Umleitungsstrecke zu informieren.
- (3) Führen die vorgenannten Leistungsabweichungen in einem Kalenderjahr insgesamt (saldiert) zu einer gegenüber der Soll- Leistung veränderten jährlichen Fahrleistung von bis zu +/- 1 % der jährlichen Ausgangsleistung der nach der Leistungsbeschreibung geschuldeten Leistungsumfangs (bezogen auf die Vergütung, vgl. § 13), berührt dies nicht die jährliche Vergütung des Auftragnehmers, sofern sich der Fahrzeugbedarf des Auftragnehmers durch die Leistungsabweichung nicht verändert. Nur soweit die vorgenannten Leistungsabweichungen in einem Kalenderjahr insgesamt (saldiert) zu einer gegenüber den vereinbarten

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Verkehrsleistungen veränderten jährlichen Fahrleistung von mehr als +/- 1 % oder zu einer Veränderung des Fahrzeugbedarfs führen, gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

§ 7

Weitergabe der Leistung an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer ist nur im Rahmen des Art. 4 Abs. 7 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Fahrbetriebsleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung wieder zurückzuziehen, sofern der Subunternehmer wiederholt trotz zweimaliger Abmahnung gegenüber dem Auftragnehmer gegen die Vorgaben des Vertrags verstößt (es sei denn, es handelt sich um nur unwesentliche Vertragspflichten).
- (2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.
- (3) Handelt es sich beim Auftragnehmer um ein Unternehmen, das nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, so ist das Verkehrsunternehmen bei einer Vergabe von Unteraufträgen verpflichtet, nach § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu verfahren.

§ 8

Sicherheiten

Die Stellung von Sicherheiten ist nicht erforderlich.

§ 9

Vertragsstrafen

- (1) In den unter Ziffer 1.17~~6~~ der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.
- (2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 5 % des kalkulierten Zuschusses der Ausgangsleistung für das jeweilige Kalenderjahr (vgl. § 13) begrenzt
- (4) Die Vertragsstrafen werden auf etwaige wegen desselben Verstoßes geltend gemachte Schadensersatzansprüche des Auftraggebers angerechnet.

§ 10

Nicht- und Schlechtleistungen

- (1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung geschuldete Teil der Vergütung. Bei Fahrtausfällen reduziert sich die Vergütung (§ 13) anteilig um die Ausgleichsleistung für die jeweils nicht erbrachten Fahrplankilometer.

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

- (2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Dritte ist bzw. sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung offene oder verdeckte Kontrollen bezüglich der Einhaltung der definierten Qualitätsvorgaben durchzuführen. Der Auftraggeber bzw. der von ihm beauftragte Dritte berücksichtigen zudem die bei ihnen eingegangenen Kundenreaktionen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung zu ersetzen. Der Auftraggeber kann sich in den im Fahrgastbetrieb auf den vertragsgegenständlichen Strecken befindlichen Bussen sowie in den Werkstätten und Abstellanlagen für Busse der vertragsgegenständlichen Strecken von der vertragsgemäßen Ausführung der geschuldeten Leistung unterrichten. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B analog.

§ 11

Nachweispflichten

- (1) Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen und die Höhe der vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung beweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Berichten über die erbrachten Leistungen und die Erfüllung von Abrechnungspflichten nach § 13 dieses Vertrages nach. Nähere Anforderungen an die Berichtspflichten regelt die Leistungsbeschreibung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der von ihm im Hinblick auf das NTVergG übernommenen vergaberechtlichen Verpflichtungen (vgl. die Erklärungen nach Anlage 1, Vordruck 3) auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Durchführung von Kontrollen bei dem Auftragnehmer und bei etwaig von diesem eingesetzten Subunternehmern oder Verleihunternehmen zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Beauftragung etwaig eingesetzter Subunternehmer oder Verleihunternehmen eine entsprechende Verpflichtung des jeweiligen Subunternehmers nach Satz 1 und die Berechtigung des Auftraggebers nach Satz 2 vertraglich sicherzustellen.
- (3) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter ist berechtigt, in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, aus denen Umfang, Dauer, Art und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten des Auftragnehmers oder etwaig von diesem eingesetzter Subunternehmer hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung derjenigen in Absatz 5 genannten vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vollständige und prüffähige Unterlagen nach Satz 1 über die von ihm eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und seine Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen nach Satz 1 hinzuweisen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Beauftragung etwaig eingesetzter Subunternehmer eine entsprechende Verpflichtung des jeweiligen Subunternehmers nach Satz 2 und die Berechtigung des Auftraggebers nach Satz 1 vertraglich sicherzustellen.

§ 12

Beförderungserlöse

- (1) Als in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1) erzielte Beförderungserlöse gelten die aus dem Vertrieb erzielten Tarifeinnahmen (kassentechnische Einnahmen), Tarifausgleichszahlungen wie §§ 228 ff. SGB IX, Ausgleichsleistungen aus allgemeinen Vorschriften für den Ausbildungsverkehr nach § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG), erhöhtes Beförderungsentgelt und Zuweisungen bzw. Abführungen im Rahmen der Einnahmeaufteilung im anzuwendenden Tarif sowie etwaige von Dritten (z.B. von Kommunen oder Firmen) zur Erstellung der vertragsgegenständlichen

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Verkehrsleistungen für Betriebskosten oder Tarifmaßnahmen geleisteten Zahlungen bzw. Zuschüsse. Zu den kassentechnischen Einnahmen zählen auch die Fahrgeldeinnahmen, die dem Auftragnehmer im Listenschülerverfahren zugewiesen werden.

- (2) Es handelt sich um ein sog. Bruttovertragsverhältnis, d. h. das Erlörisiko liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer vereinnahmt Beförderungserlöse im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
- (3) Im Rahmen der Quartalsrechnung und der Jahresrechnung legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine detaillierte, nach Erlösarten und Fahrscheinarten aufgeschlüsselte Aufstellung der Beförderungserlöse i. S. d. Abs. 1 für das Vorquartal bzw. das Vorjahr vor. Der Auftragnehmer ist zum Vertrieb und zur Sicherung der hieraus erzielten kassentechnischen Einnahmen sowie zu Fahrausweiskontrollen nach den Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1.13) verpflichtet. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber insoweit für entgangene Erlöse z.B. durch Funktionsstörungen der Fahrscheindrucker, Abhandenkommen von Fahrermodulen, Versäumnisse des Fahrpersonals, Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis, Diebstahl, Unterschlagung oder sonstigen Untergang, wenn der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.
- (4) Der Auftragnehmer ist ferner zur Einziehung des erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet. Erhöhte Beförderungsentgelte, die der Auftragnehmer bei auf seine Kosten (z. B. durch Beauftragung Dritter) durchgeführten Fahrausweiskontrollen eingezogen hat, reduzieren nicht die Vergütung nach § 13, sondern verbleiben bei ihm. Bei darüber hinaus gehenden Kontrollen, die auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers zusätzlich durchgeführt werden, eingezogene erhöhte Beförderungsentgelte stehen diesem zu bzw. sind an diesen abzuführen.
- (5) Der Auftragnehmer hat den nach den für den Verbundtarif im VGC-Tarif sowie im VBN-Tarif (betrifft nur Linie 918) jeweils geltenden Bestimmungen maximal möglichen Erlösanspruch einzufordern und sich auch sonst in Fragen der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung so zu verhalten, als würde er das vollständige Erlörisiko tragen. Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Erlösansprüchen im Rahmen der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung verpflichtet; daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen beruhen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Mitwirkung an der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung oder anderen Verbundaufgaben insbesondere in Bezug auf die Beförderungsentgelte- und -bedingungen, soweit sie den von diesem Vertrag umfassten Verkehr betreffen oder sich hier auswirken, nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber wahrzunehmen. Hierzu hat er dem Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt entsprechende Einladungen, Tagesordnungen und Verhandlungsunterlagen sowie Sitzungsprotokolle oder ähnliche Unterlagen vorzulegen und dazu das Votum des Auftraggebers einzuholen. Erhält der Auftragnehmer nicht 3 Werktage oder nicht rechtzeitig vor einer Sitzung ein Votum, so ist er in seinem Abstimmungsverhalten frei. Andernfalls ist das Votum des Auftraggebers für die Abstimmung und das sonstige Verhalten des Verkehrsunternehmers bindend. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen – insbesondere die Ergebnisse über die eigene Zuschreibung/Abführung - des Verbundes oder von diesem mit der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung befasster Dritter vorzulegen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf dessen Wunsch hin zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung und an anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen. Kosten, die dem Auftragnehmer aus der Mitwirkung an der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet.
Verletzt der Auftragnehmer Verpflichtungen aus den vorstehenden Sätzen dieses Absatzes, so ist er dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder zugeteilten Einnahmen bestehen. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber ferner für alle Schäden, die dem Auftraggeber wegen einer verspäteten oder unvollständigen oder sonst nicht den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen entsprechenden Einnahmenmeldung entstehen.

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften für den Ausbildungsverkehr nach § 7a des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) sowie Zahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX usw. im maximal möglichen Umfang geltend zu machen. Der Auftragnehmer hat auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers die nach SGB IX erforderlichen Zählungen durchführen zu lassen; vor der Beauftragung der Erhebung ist dem Auftraggeber nach Einholung von mindestens drei Angeboten ein entsprechender Kostenvoranschlag des vorgesehenen Erhebungsunternehmens vorzulegen und die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.
- Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Anträge für Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften nach § 7a NNVG sowie nach §§ 228 ff. SGB IX vorab zur Zustimmung und die ihm diesbezüglich erteilten Bescheide und andere für die Ausgleichsansprüche relevante Unterlagen unverzüglich vorzulegen. Betreibt der Auftragnehmer neben dem vertragsgegenständlichen Verkehr noch weitere Verkehre, so genügt anstelle der Anträge bzw. Bescheide die Vorlage von Auszügen hieraus, aus denen sich alle für die Beantragung und Berechnung der auf der vertragsgegenständlichen Linie entfallenden Ausgleichszahlungen erforderlichen Angaben und Werte (Vom-Hundert-Wert für Ausgleichszahlungen nach §§ 228 ff. SGB IX) ersehen lassen. Soweit dies nicht bereits aus dem Antrag bzw. dem Auszug aus dem Antrag (Sätze 3 und 4) ersichtlich ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Vorliegen der Daten eine Aufstellung über die im Rahmen der VGC- und VBN-Einnahmeaufteilung der vertragsgegenständlichen Linie zugeschiedenen Tarifeinnahmen und Stückzahlen zur Verfügung, die Grundlage der Antragstellung sind.
- Auf Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur streitigen Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen verpflichtet. Daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen beruhen; § 4 Abs. 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Verletzt der Auftragnehmer seine vorstehenden Verpflichtungen, so ist es dem Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten Erlösen nach §§ 228 ff. SGB IX bestehen. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer gegenüber der für die Ausgleichsleistungen zuständigen Behörde einer Zahlung der Ausgleichsleistungen (ohne eine enthaltene Umsatzsteuer) nach §§ 228 ff. SGB IX direkt an den Auftraggeber zuzustimmen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen durch Zahlungen und Zuschüsse Dritter für Betriebskosten und Tarifmaßnahmen nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auszuschöpfen.

§ 13

Bestimmung der Ausgleichsleistung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

- (1) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

	Vollkostenpreis VP laut Angebot des Auftragnehmers gemäß Leistungsbeschreibung und Anlage 1 Vordruck 2 (netto)
	bezogen auf das Kalenderjahr, d.h. unter Zugrundelegung der tatsächlichen Anzahl der jeweiligen Verkehrstage im jeweiligen Kalenderjahr
+/-	ggf. Anpassungen für Leistungsanpassungen nach § 5 oder nach § 6
+/-	ggf. Fortschreibung dieses Anspruchs gem. Preisgleitung nach § 14
-	ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen nach § 10
-	kassentechnische Einnahmen ohne Umsatzsteuer
=	Vergütungsanspruch des Auftragnehmers

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Sollte in einem einzelnen Kalenderjahr nach vorstehendem Ausgleichsschema die Summe der Beförderungserlöse höher sein als die Summe der übrigen Positionen, so ist der überschießende Betrag mit Vorlage der Gesamtabrechnung an den Auftraggeber abzuführen. Die Abwicklung der Vergütung erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:

a) Der Auftragnehmer erhält eine monatliche Abschlagszahlung jeweils zum 20. des Monats auf ein vom Auftragnehmer bestimmtes Bankkonto überwiesen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt

- zunächst 1/12 des Vollkostenpreises VP bezogen auf ein Kalenderjahr gemäß Leistungsbeschreibung und Angebotspreis des Bieters (Anlage 1 Vordruck 2)
- bei Leistungsänderungen nach § 5 (planmäßige sowie außerplanmäßige Leistungsänderungen) bzw. Preisgleitungen nach § 14 1/12 des angepassten Vollkostenpreis VP bezogen auf ein Kalenderjahr,

jeweils abzüglich der jeweils im vorangegangenen Monat erzielten kassentechnischen Einnahmen (netto) (§ 12 Abs. 3) und ohne Abzug der dem Auftragnehmer nach § 12 Abs. 4 zustehenden erhöhten Beförderungsentgelte. Unterjährige Leistungsänderungen nach § 6 bleiben bei der Abschlagszahlung unberücksichtigt.

Der Auftragnehmer stellt bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung geforderten Nachweise und Belege eine den vorstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für den laufenden Monat an den Auftraggeber aus. Vor Vertragsende ist der Auftraggeber berechtigt, die letzte Abschlagszahlung insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des Auftragnehmers abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des Auftraggebers anfiel. Die Zahlung wird freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt.

Die Gewährung der Abschlagszahlung bedeutet keine Abnahme der Leistung.

b) Die Gesamtabrechnung der Vergütung erfolgt jährlich bis zum 31.05. des Folgejahres auf der Basis der erbrachten Leistungen durch Vorlage einer entsprechenden Abrechnung durch den Auftragnehmer insbesondere unter Beachtung etwaiger weiterer Anpassungen nach §§ 5–6, etwaiger Abzüge nach § 10 sowie der bereits geleisteten monatlichen Abschlagszahlungen und der bereits geleisteten sonstigen Zahlungen nach diesem Absatz. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Auftraggeber prüft die Berechnung des Auftragnehmers binnen vier Wochen nach Zugang. Ist der Auftraggeber der Auffassung, dass die Berechnung des Auftragnehmers fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem Auftragnehmer zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Berechnung des Auftraggebers mit substantiierter Begründung schriftlich widerspricht. Widerspricht der Auftragnehmer, ist innerhalb von weiteren zwei Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Eventuelle Über- oder Unterzahlungen sind mit der oder den ersten Abschlagszahlung(en) nach der Gesamtabrechnung auszugleichen, sobald die Abrechnung unstrittig bzw. der Streit entschieden ist.

- (2) Mit der Vergütung aufgerechnet werden etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen (§ 9) und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt hat.
- (3) Im Hinblick auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1994 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 wird davon ausgegangen, dass die in diesem Vertrag geregelten Vergütungszahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollte entgegen der bisherigen Praxis der Finanzbehörden Umsatzsteuer anfallen, so schuldet der Auftraggeber diese zusätzlich einschließlich etwaiger Verspätungszuschläge und Säumniszinsen. Der Auftragnehmer wird auf Aufforderung des Auftraggebers gegen derartige

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Umsatzsteuerbescheide außergerichtlich und gerichtlich vorgehen. Die Kosten für Rechtsschutzverfahren (Gebühren für Einspruchsverfahren, Gerichtskosten und etwaige Anwaltskosten) trägt der Auftraggeber, soweit die Kostenbelastung nicht aus in der Person oder im Verhalten des Auftragnehmers liegenden Gründen entsteht und die Auswahl sowie die Festlegung der Honorierung des den Auftragnehmer vertretende Verfahrensbevollmächtigte im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgt ist. Der Auftraggeber wird sein Einvernehmen erklären, sofern der Verfahrensbevollmächtigte die für solche Verfahren erforderliche steuerrechtliche Kompetenz aufweist und keine die Marktüblichkeit übersteigende Honorierung festgelegt ist.

§ 14

Preisgleitung

- (1) Die Vertragsparteien erhalten das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten auf Seiten des Verkehrsunternehmens eine Anpassung der vom Auftragnehmer für die Soll-Leistung kalkulierten zeitbezogenen Kosten (Kostenbestandteil A2 laut Kalkulationstabelle) und der fahrleistungsbezogenen Kosten (Kostenbestandteil A3 laut Kalkulationstabelle) zu verlangen. Dabei werden die Kostenänderungen wie folgt ermittelt (jeweils inkl. der Zu- und Abbestellpreise):
 - bezüglich Kostenbestandteil A2: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahres für den „Index der tariflichen Stundenverdienste“ des Statistischen Bundesamtes für den Wirtschaftszweig „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ (Gesamtwert für Männer und Frauen) in Deutschland (Fachserie 16; Reihe 4.3) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
 - bezüglich Kostenbestandteil A3: Verhältnis des nach Jahresablauf festgestellten Jahresdurchschnittswertes des dem betrachteten Jahr vorangegangenen Jahres für den „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ (Fachserie 17, Reihe 2) zur Höhe dieses Index (Jahresdurchschnittswert) im gültigen Basisjahr,
- (2) Für die eben dargestellten Positionen gilt: Die Anpassung der Kostenbestandteile kann von jeder Vertragspartei jährlich bis 30. April bei der anderen Vertragspartei beantragt werden, erstmals im Jahr 2021. Gültiges Basisjahr für das erste Änderungsverlangen in Bezug auf die Kostenbestandteile A2 und A3 ist das Jahr 2019. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum Beginn des Jahres der Antragstellung. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise zu stellen. Nach erfolgter Preisanpassung wird das dem Jahr der Preisanpassung vorangegangene Jahr zum gültigen Basisjahr für den Fall eines erneuten Anpassungsverlangens.
- (3) Ergibt sich während der Vertragslaufzeit aufgrund von Zubestellungen nach § 5 ein Fahrzeugmehrbedarf, erhalten die Vertragsparteien das Recht, für die hinzukommenden Fahrzeuge – und nur für diese – eine Anpassung der fahrzeugbezogenen Kosten (Kostenbestandteil A1) auf den Preisstand des Anschaffungsjahres des/der zubestellten Fahrzeuge zu verlangen. Dabei wird diese Position anhand des „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ des Statistischen Bundesamtes für „Lastkraftwagen; Sattel-, Straßenzugmaschinen; Fahrgestelle für Zugmaschinen, Omnibusse, Personen-, Lastkraftwagen, Kraftwagen zu besonderen Zwecken“ (Fachserie 17, Reihe 2) für das dem Anschaffungsjahr vorangegangene Jahr im Verhältnis zum Indexstand 2019 hochgerechnet.

§ 15

Haftung und Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten aufgrund ihnen im Zusammenhang mit von diesem Vertrag umfassten

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Leistungen entstandenen Schäden gestellt werden, soweit sie Leistungen des Auftragnehmers betreffen und das Auftragnehmer nicht eine Schadensverursachung durch den Auftraggeber nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der Auftragnehmer im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem Auftragnehmer zur Schadensregulierung weiter.

- (2) Das Auftragnehmer hat für jedes im vertragsgegenständlichen Verkehr eingesetzte Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung mit einer dem Pflichtversicherungsgesetz genügenden Gesamtdeckungssumme für Sach- und Personenschäden von mindestens 100 Mio. Euro, im Fall von Personenschäden mit einer Deckung von mindestens 7,5 Mio. Euro je geschädigter Person abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung für jedes Fahrzeug ist dem Auftraggeber vor Betriebsaufnahme im Original nachzuweisen. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach dem Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. Veränderungen der Haftpflichtversicherungen während der Vertragslaufzeit sind dem Auftraggeber umgehend mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer wirkt darauf hin, dass der Versicherer zugunsten des Auftraggebers eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung mit rechtsverbindlicher Unterschrift ausstellt. Der Versicherer muss sich in dieser Bestätigung verpflichten, über die jährliche Aktualisierung der Bestätigung der Haftpflichtversicherung hinaus den Auftraggeber über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers zu informieren. Wenn sich der Versicherer nicht zur Information des Auftraggebers über die Gefährdung des Versicherungsschutzes durch Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei oder durch Zahlungsverzug des Auftragnehmers verpflichten lässt, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht einräumen, beim Versicherer jederzeit entsprechende Auskünfte über die Haftpflichtversicherung einholen zu können. Der Auftragnehmer entbindet den Versicherer insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht. Der Versicherer hat dieses Auskunftsrecht des Auftraggebers in ihrem Bestätigungsschreiben aufzuführen.
- (4) Vor Nachweis der Haftpflichtversicherung hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Vergütung. Der Auftraggeber kann des Weiteren jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 16

Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Verkehrsleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Verkehrsleistungen beginnt am 01.08.2020 und endet am 31.07.2024.

§ 17

Vorzeitige Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der

Anlage 3

Vergabe ÖPNV-Leistungen auf den Linien 911, 913, 916 und 918 im Landkreis Cloppenburg

Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.

- (2) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Cloppenburg.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse seiner Projektgesellschaft (§ 3 Absatz 3) mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- (5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.
- (6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.